

Nutzungsordnung

Tauchregeln und Bedingungen für die Nutzung der Krämer-Seen, der Tauchbasis und der Anlagen des Mona Mare in Monheim am Rhein

1. Allgemeines

1.1 Die Tauch- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit und Sauberkeit beim Aufenthalt auf dem Betriebsgelände und Tauchen in den Krämer-Seen.

1.2 Die Tauch- und Nutzungsordnung ist für alle Gäste und Mitarbeiter/innen verbindlich.

1.3 Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.

1.4 Die Gäste haben sich so zu verhalten, dass niemand anderes durch sie gestört wird und die Aufrechterhaltung der Sicherheit gewährleistet bleibt.

1.5 Gegenstände aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badbereich nicht benutzt werden.

1.6 Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Tauch- und Nutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder, in schwerwiegenden Fällen, dauerhaft vom Besuch der Tauchbasis ausgeschlossen werden.

1.7 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

1.8 Die Benutzung mitgebrachter Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte ist nicht erlaubt.

1.9 In Gefahrensituationen ist den Anweisungen der Mitarbeiter unbedingt Folge zu leisten. Bei Gewitterlagen sind die Seen zu räumen.

1.10 Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Bereich der Gastronomie gestattet.

1.11 Im Bereich des Mona Mare gilt die Haus- und Badeordnung der Allwetterbad der Stadt Monheim am Rhein GmbH.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

2.1 Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben und können bei den Mitarbeitern erfragt werden.

2.2 Die Leitung kann im Bedarfsfall die Benutzung der Anlage oder Teile davon einschränken.

2.3 Der Zutritt ist nicht gestattet für:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, offenen Wunden oder ansteckenden Hauterkrankungen leiden.

2.4 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des

Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

2.5 Gelöste Eintrittsberechtigungen werden nicht zurück genommen, Entgelte werden nicht zurück gezahlt. Es gibt bei Sperrung einzelner Einrichtungsteile keinen Anspruch auf Reduzierung des Eintrittsgeldes.

2.6 Das Tauchen ist nur mit der notwendigen Ausbildung (es gelten die aktuellen Standards der CMAS-Germany oder Äquivalenzliste) und einer tauchsportärztlichen Bescheinigung gestattet. Kinder und Jugendliche ist das Tauchen nur mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigtem gestattet.

3. Haftung

3.1 Gäste benutzen die Seen einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Seen und deren Einrichtungen in einem verkehrs- sicheren Zustand zu erhalten.

3.2 Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der von den Nutzern in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

3.3 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

3.4 Der Gast ist verpflichtet seine Tauchbefähigung vor dem ersten Tauchgang beim Aufsichtspersonal nachzuweisen.

3.5 Er hat sich gemäß seiner Tauchausbildung zu verhalten.

3.6 Dem Gast ist bekannt, dass die Krankenkasse im Falle eines Tauchunfalles die Kosten für eine Druckkammerbehandlung nicht übernimmt. In diesem Falle trägt der Gast die entstandenen Kosten selbst, es sei denn, es besteht eine entsprechende Tauchunfallversicherung.

4. Benutzung der Anlage

4.1 Die Benutzung richtet sich nach dem Entgelt, das an der Kasse gezahlt wurde. Die Tauchgenehmigung kann nur über die Betreiber der Tauchbasis erworben werden.

4.2 Die Aufbewahrungsschränke hat der Gast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während der Nutzung der Anlage bei sich zu tragen bzw. sicher aufzubewahren. Für abhanden gekommene Schlüssel ist durch den Gast Ersatz zu leisten. Dies gilt ebenfalls für die mit der Anmeldung übergebenen Torschlüssel (Verbindung zu den Seen). Hierfür wird ein Pfand erhoben.

4.3 Über die Erlaubnis der Nutzung, der mitgebrachten Tauchausrüstung sowie Schwimmhilfegeräten der Gäste entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Aus Gründen der Sicherheit kann die Nutzung von mitgebrachten Tauch- und Sportgeräten eingeschränkt oder verboten werden. Die Nutzung mitgebrachter Tauch- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

4.4 Zum Einstieg in die Krämer-Seen sind die vorgegebenen Einstiegsplätze zu benutzen.

4.5 Alleintauchgänge sind nicht gestattet.

4.6 Die Zugangstore zu den Krämer-Seen, sind nach dem durchschreiten wieder zu verschließen. Bei Verlust des Schlüssels (Tor- und Spindschlüssel) ist eine Gebühr von 30€ zu entrichten.

4.7 Die Nutzung des Mona Mare in Tauchbekleidung ist untersagt.

4.8 Die Taucherlaubnis ist nur für das Sporttauchen gültig. Weitergehende Nutzungen, insbesondere gewerbliche Nutzung durch Tauchschulen o.ä. bedürfen der besonderen Genehmigung.

5. Ergänzende Bestimmungen

5.1 Der Gast die Belange des Naturschutzes zu beachten.

5.2 Während des Tauchens ist auf ausreichendem Abstand zum Boden zu achten.

5.3 Tiere und Pflanzen dürfen nicht geschädigt werden. Es ist ein ausreichender Abstand zu Laichgebieten zu halten.

5.4 Die Nutzung von Kompressoren und Scootern ist nicht gestattet.

5.5 Auf Angler ist Rücksicht zu nehmen.

6. Besondere Hinweise

6.1 Verschlossene Garderobenschränke werden nach Betriebsschluss vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird in Verwahrung genommen.

Monheim am Rhein, im Mai 2011